

24.	KSt 1 F: Erklärung zur gesonderten Feststellung nach §§ 27, 28 und 38 KStG. Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 wurden die Angaben, die bisher im Vordruck KSt 1 F 27/28 zu erklären waren, in den Vordruck KSt 1 F eingearbeitet.
25.	KSt 1 Fa: Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Der Vordruck KSt 1 F 27/28 ist ab Veranlagungszeitraum 2015 weggefallen.
26.	KSt 1 F 27 (8): Antrag auf Feststellung der als Leistungen i.S.d. § 27 Abs. 8 Satz 1 KStG zu berücksichtigenden Beträge.
27.	KSt 1 F 38: Ausführliche Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags aus dem Eigenkapital 02: Nur in den Fällen, in denen ein Antrag nach § 34 Abs. 14 KStG gestellt wurde.
28.	KSt 1 F-2 WJ: Anlage zu KSt 1 F Zwei Wirtschaftsjahre im Feststellungszeitraum.
29.	Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2016

7.2 Abgabefrist zur Körperschaftsteuererklärung

7.2.1 Fristenerlass

Vergleiche gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 04.01.2016, BStBl I 2016, 38.

Die **Abgabefrist zur Körperschaftsteuererklärung 2015** endet am 31.05.2016.

Unverändert zu dem Verfahren in den Vorjahren wird die gesetzliche Abgabefrist des 31.05.2016 für Steuerpflichtige, die steuerlich vertreten werden, einheitlich allgemein auf den 31.12.2016 verlängert, d.h. sofern die Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i.S.d. §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden, wird die Frist nach § 109 AO allgemein bis zum 31.12.2016 verlängert.

Diese allgemeine Fristverlängerung gilt auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe in eigener Sache.

Bei **Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft** muss die Erklärung bis zum Schluss des fünften Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs abgegeben werden, soweit das Wirtschaftsjahr nach dem 28.02.2016 endet.

Die Verlängerung der Abgabefrist für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 149 Abs. 2 AO) erfolgte durch das Steuervereinfachungsgesetz vom 01.11.2011 und ist erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 beginnen (vgl. § 10a Abs. 3 EGAO).

Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2016 der 31.05.2017.

Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind, wenn hohe Abschlusszahlungen erwartet werden oder wenn die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertiggestellt und unverzüglich eingereicht werden.

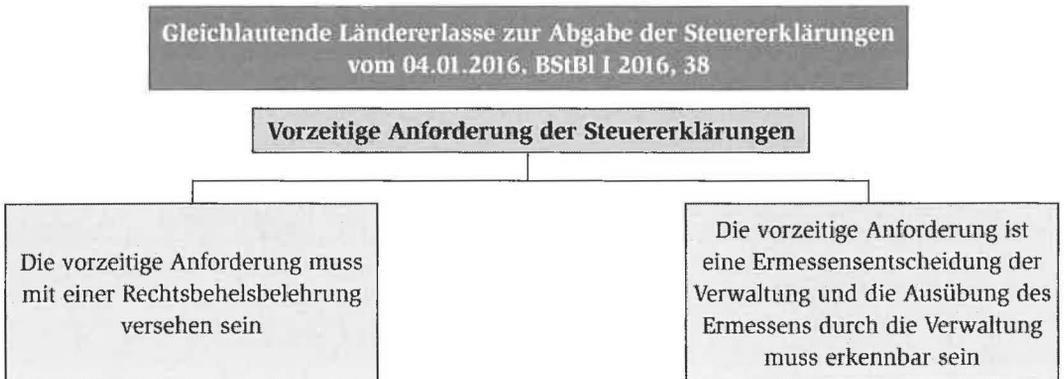
Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen **bis zum 28.02.2017** bzw. bei Land- und Forstwirtschaft bis zum 31.07.2017 verlängert werden. Eine

weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Arbeitsüberlassung oder personelle Engpässe reichen dabei als Begründung nicht aus.

Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn:

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertiggestellt und unverzüglich eingereicht werden.



Abgabe in elektronischer Form

Auszug aus der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung:

Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Körperschaftsteueranmeldung durchzuführen sind, sowie die Erklärung zu den gesonderten Feststellungen nach den §§ 27, 28, und 38 KStG sind elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/.

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang BIS ZU ZWEI Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php_...

**Die Abgabe der Erklärungen in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig (§ 150 Abs. 8 AO). Zur unbilligen Härte s. auch § 150 Abs. 8 AO.
Die Abgabe in Papierform ist regelmäßig ein konkludent gestellter Härtefallantrag nach § 150 Abs. 8 AO.**

Ordnen die Steuergesetze an, dass die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Daten-

fernübertragung verzichten kann, ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Das fachliche Wissen und die technischen Möglichkeiten des steuerlichen Beraters zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen ist dem Erklärungspflichtigen bei der Anwendung des § 150 Abs. 8 AO grundsätzlich zuzurechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Berater mit der Erstellung wesentlicher Teile der Erklärung beauftragt wurde. Dies gilt auch, soweit die elektronische Übermittlung für den Mandanten mit weiteren Honorarkosten verbunden sein sollte.

Liegen die Voraussetzungen für einen Härtefall vor, wird dies grundsätzlich für sämtliche Steuererklärungen gelten, soweit der Steuerpflichtige seine Steuererklärung und seine Gewinnermittlung selbst erstellt und der Finanzbehörde übermittelt.

- **Hat das Finanzamt eine Papiererklärung ohne Beanstandung entgegen genommen und verarbeitet, so kann davon ausgegangen werden, dass dem durch Abgabe in Papierform konkludent gestellten Antrag auf Anerkennung als Härtefall nach § 150 Abs. 8 AO entsprochen wurde.**
- **Hingegen ist eine Steuererklärung, die entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung auf Papier eingereicht wird und kein Härtefall nach § 150 Abs. 8 AO vorliegt, nicht wirksam abgegeben.**
- **Wenn die Finanzbehörde die Angaben in der in Papierform eingereichten Steuererklärung ohne Änderung der Steuerfestsetzung zugrunde legt, handelt es sich dennoch nicht um eine Schätzung nach § 162 AO, sondern um eine im Rahmen der Amtsermittlung (§ 88 AO) ermittelten Besteuerungsgrundlage. Eine Schätzung ist nur dann durchzuführen, wenn das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann.**
- **Die formgerechte Abgabe der Steuererklärungen wird ggf. mit Zwangsmitteln (§ 328 AO) durchgesetzt werden. Auch wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden.**
- **Zu beachten ist jedoch, dass zu einer Steuererklärung, die nicht formgerecht eingereicht wurde, ein Verspätungszuschlag erst dann festgesetzt werden darf, wenn die Steuererklärungsfrist abgelaufen ist.**
- **Geht nach durchgeführter Festsetzung der Steuer und/oder des Verspätungszuschlags eine elektronische Erklärung ohne Abweichung zur Papiererklärung ein, ändert dies nichts an der Steuerfestsetzung und der Festsetzung des Verspätungszuschlags.**

Zunächst muss jedoch geprüft werden, ob die Zugangseröffnung durch die Verwaltung erfolgt ist. Hat die Verwaltung trotz einer für den Steuerpflichtigen bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen keinen Zugang zur elektronischen Abgabe i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz AO eröffnet, ist es dem Steuerpflichtigen objektiv unmöglich der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung seiner Steuererklärung nachzukommen. Sofern nur eine der zu übermittelnden Jahressteuererklärungen mangels Zugangseröffnung, in Papierform abgegeben werden kann, ist auch die Papierabgabe der übrigen Jahressteuererklärungen nicht zu beanstanden. Dies gilt m.E. auch für die E-Bilanz.

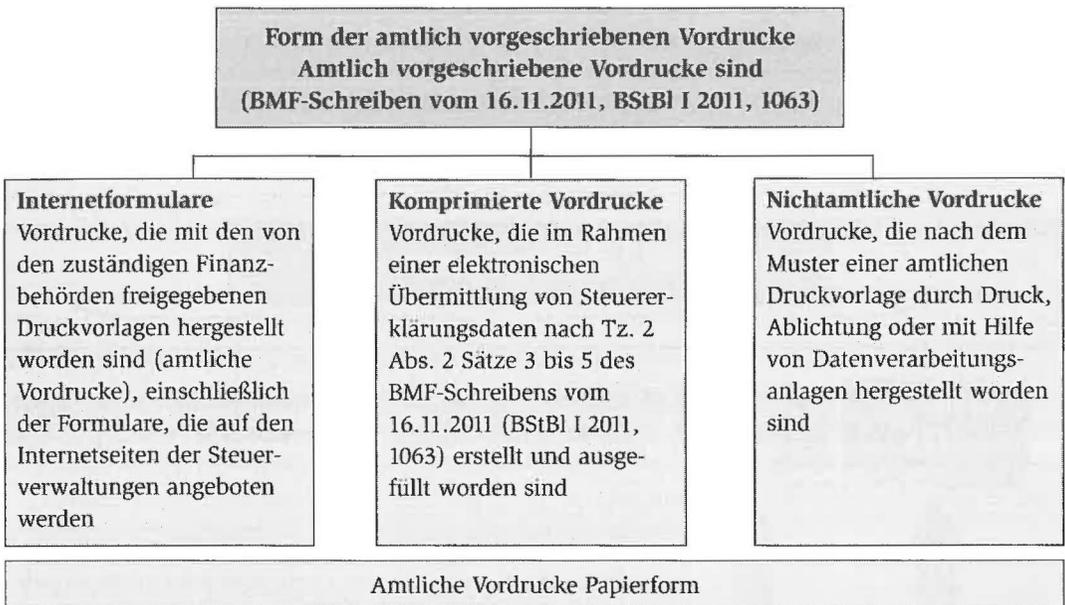
Es liegt dann kein Härtefall nach § 150 Abs. 8 AO vor. Eine vom Steuerpflichtigen abgegebene Papiererklärung ist eine wirksame Abgabe der Steuererklärung.

Die aktuell eröffneten Zugänge sind zu finden unter: <http://www.eststeuer.de/#zugaenge>.

Zu den amtlich vorgeschriebenen Steuerklärungsvordrucken vgl. auch BMF vom 03.04.2012, BStBl I 2012, 522, IV A 5 – O/1000/07/10086-07/IV A 3 – S 0321/07/10004.

Amtlich vorgeschriebene Vordrucke sind:

- Vordrucke, die mit den von den zuständigen Finanzbehörden freigegebenen Druckvorlagen hergestellt worden sind (amtliche Vordrucke), einschließlich der Formulare, die auf den Internetseiten der Steuerverwaltungen angeboten werden (Internetformulare),
- Vordrucke, die im Rahmen einer elektronischen Übermittlung von Steuerklärungsdaten nach Tz. 2 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 des BMF-Schreibens vom 16.11.2011 (BStBl I 2011, 1063) erstellt und ausgefüllt worden sind (komprimierte Vordrucke),
- Vordrucke, die nach dem Muster einer amtlichen Druckvorlage durch Druck, Ablichtung oder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind (nichtamtliche Vordrucke).



Die Verwendung nicht amtlicher Vordrucke (Tz. 1.3) ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den amtlichen Vordrucken entsprechen:

- Die Vordrucke müssen danach insbesondere im Wortlaut, im Format und in der Seitenzahl sowie Seitenfolge mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen und
- über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und gut lesbar sein.

Geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats sind zugelassen; sofern diese gleichmäßig über die ganze Seite erfolgen und das Seitenverhältnis in Längs- und in Querrichtung beibehalten wird. Der Gründruck muss durch entsprechende Graustufen ersetzt werden.

Ein doppelseitiger Druck ist nicht erforderlich und die Verbindung der Seiten mehrseitiger Vordrucke ist zu vermeiden.

Sofern der amtliche Vordruck einen Barcode enthält, ist dieser in den nicht amtlichen Vordruck nicht aufzunehmen; die Eintragung des entsprechenden Formularschlüssels ist vorzunehmen. Weitere aufzunehmende Unterscheidungsmerkmale (z.B. Kennzahl und Wert) ergeben sich aus dem jeweiligen Vordruck.

Weitere Anforderungen an Vordrucke, die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellt wurden, ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Merkblatt.

BMF vom 03.04.2012, BStBl I 2012, 522: Die Verwendung nichtamtlicher Vordrucke (Tz. 1.3) ist zulässig, wenn diese in der drucktechnischen Ausgestaltung (Layout), in der Papierqualität und in den Abmessungen den amtlichen Vordrucken entsprechen.

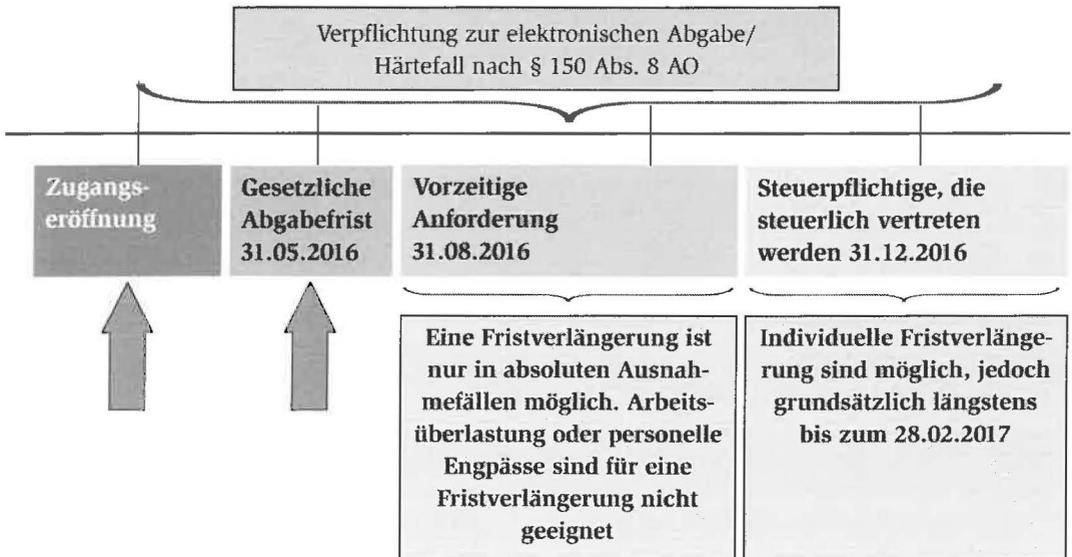
Die Vordrucke müssen danach insbesondere:

- im Wortlaut, im Format und in der Seitenzahl sowie Seitenfolge mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen und
- über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und gut lesbar sein.

Geringfügige Veränderungen der Zeilen- und Schreibabstände sowie des Papierformats sind zugelassen; sofern diese gleichmäßig über die ganze Seite erfolgen und das Seitenverhältnis in Längs- und in Querrichtung beibehalten wird. Der Gründruck muss durch entsprechende Graustufen ersetzt werden.

Ein doppelseitiger Druck ist nicht erforderlich und die Verbindung der Seiten mehrseitiger Vordrucke ist zu vermeiden.

Abgabefrist für 2015



7.2.2 Rechtsprechung zur Abgabe und zur Abgabefrist

7.2.2.1 Vorabanforderung von Steuererklärungen

Nach dem Urteil des FG Hamburg vom 27.04.2012, EFG 2012, 2256, 6 K 96/11 bedarf die automatisierte Vorabanforderung von Steuererklärungen entgegen dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 03.01.2011 (sog. Fristenerlass) und der darin vorgesehenen allgemeinen Fristverlängerung für beratende Steuerpflichtige bis zum 31.12.2011 – jedenfalls hinsichtlich des Auswahlmessens – einer für den Steuerpflichtigen nachvollziehbaren Begründung.

7.2.2.2 Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung

Nach dem Urteil des Niedersächsischen FG vom 24.04.2012, EFG 2012, 1320, 15 K 365/11:

1. dienen die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich der Abgabefristen für die Steuererklärungen dazu, einen Interessenausgleich zwischen dem Steuerpflichtigen, den steuerberatenden Berufen und den Finanzbehörden herzustellen.
2. Ergibt sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung, ist das Finanzamt im Regelfall gehalten, die Steuererklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Fristen anzufordern.
3. Eine Abschlusszahlung bei der Einkommensteuer berechtigt das Finanzamt, auch zur termingebundenen Abgabe der Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-Erklärung anzufordern.
4. Ein gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung der regulären Erklärungsfrist besteht nicht.

7.2.2.3 Vorzeitige Anforderung der Steuererklärung und fehlerhafte Ermessensentscheidung

Nach dem Urteil des FG Düsseldorf vom 29.07.2011, BB 2012, 820 ist die Anforderung der Steuererklärung 2010 vor Ablauf der nach dem Erlass der obersten Finanzbehörden vom 03.01.2011 (BStBl I 2011, 44) für steuerlich beratene Steuerpflichtige allgemein verlängerten Frist zum 31.12.2011 ermessensfehlerhaft, wenn die Finanzbehörde zur Begründung ihrer Entscheidung keine konkreten Ermessenserwägungen anstellt, die sich an den in Abschnitt II Absatz 2 Satz 2 des Erlasses vom 03.01.2011 aufgezählten Tatbeständen orientieren und die im Einzelfall gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigen.

7.2.2.4 Heilung einer zunächst unzureichend begründeten Ermessensentscheidung

Nach dem Urteil des Niedersächsischen FG vom 20.02.2014, 1 K 181/12 (der BFH hat die Revision mit Beschluss vom 04.11.2014, VIII B 74/14 zugelassen, die Revision wird unter dem Az. VIII R 52/14 geführt) ist es für die Rechtfertigung der vorzeitigen Anforderung ausreichend, dass das Finanzamt die maßgeblichen Ermessenserwägungen in seinem Schreiben, das nach Abgabe der Steuererklärung ergangen ist, und in der späteren Einspruchsentscheidung mitgeteilt hat.

Abgabe einer Steuererklärung durch Übergabe eines Datenträgers

BFH Beschluss vom 17.08.2015, I B 133/14, BFH/NV 2016, 72–73:

1. Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen sind grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln und nur ausnahmsweise in Härtefällen auf Antrag des Steuerpflichtigen in Papierform abzugeben.
2. Eine Datenübermittlung durch Übergabe eines Datenträgers (z.B. CD oder USB-Stick) ist nicht zulässig, weil die Steuergesetze diese Form der Datenübertragung nicht vorsehen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet die Zulassung dieses alternativen Übertragungswegs nicht.

Die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 06.11.2014, 1 K 184/13 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Übermittlung von Steuererklärungen durch Telefax

Nach Auffassung des BFH vom 08.10.2014, VI R 82/13, kann eine Steuererklärung auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden. Es ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Inhalt der Einkommensteuererklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat.

Vgl. hierzu auch das BMF Schreiben vom 16.04.2015, BStBl I 2015, 438.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Vordrucken

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst **alle für die Körperschaftsteuererklärung 2015 zur Verfügung stehenden Vordrucke** kurz vorgestellt. In den nach Vordrucken gegliederten Kapiteln wird erläutert, welche Körperschaften welche Vordrucke verwenden können bzw. verwenden müssen. Anschließend werden die Vordruckgliederung und die in 2015 neu hinzugekommenen Zeilen beschrieben. Danach werden erforderliche Eintragungen in den einzelnen Zeilen der Vordrucke erläutert. Die Erläuterungen werden von praxisrelevanten Beispielen begleitet. Dem **Vordruck KSt 1 A** (Erklärungsvordruck für unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind, § 8 Abs. 2 KStG), wird dabei eine zentrale Stellung eingeräumt. Dicht gefolgt von prominenten Anlagen, wie der Anlage A oder der Anlage WA und den ab dem Veranlagungszeitraum 2014 neuen Anlagen B, BE, OG und OT. Einkommensteuerliche Vordrucke wie die Anlagen L und V werden erwähnt, werden aber nicht ausführlich dargestellt. Eine ausführliche Darstellung dieser Vordrucke bleibt der Einkommensteuer vorbehalten.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Vordrucken werden mit Hinweisen zu den ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwendenden aber noch nicht bekanntgegebenen Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 ergänzt.

Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 wurden am 05.02.2016 dem Bundesrat (Bundesratsdrucksache 76/16) aufgrund des Artikels 108 Abs. 7 GG zur Zustimmung zugeleitet. Die Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 sollen, soweit sich aus den Richtlinien nichts anderes ergibt, ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten. Sie treten nach Zustimmung durch den Bundesrat am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

9. Vordruck KSt I A

Der Vordruck KSt I A dient vorrangig als Steuererklärung von unbeschränkt steuerpflichtigen in- und ausländischen Körperschaften, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind. Dies gilt auch für den Fall, wenn während des Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat und während der beschränkten Steuerpflicht Einkünfte bezogen wurden (§ 32 Abs. 2 Ziff. 1 KStG, vgl. auch § 2 Abs. 7 EStG). Auf eine partielle Steuerbefreiung kommt es nicht an. Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 dient der Vordruck auch der Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG). Nach § 14 Abs. 5 KStG wird das Einkommen der Organgesellschaft im Rahmen eines Feststellungsverfahrens für die Besteuerung beim Organträger formal ermittelt. Auch für das Feststellungsverfahren ist der Vordruck KSt I A zu verwenden. Im Feststellungsverfahren sind grundsätzlich, soweit erforderlich, sämtliche Anlagen zu verwenden.

Ordnungsmittelnummer				30				15				Veranlagung				2015			
11		Steuernummer																	
An das Finanzamt				<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftssteueranmeldung durchzuführen sind															
Steuernummer				<input type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG)															
Zeile				Allgemeine Angaben															
				für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind								Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung							
												11							

9.1 Körperschaften inländischen Rechts

Zu den Körperschaften inländischen Rechts gehören u.a.:

- Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften (SE), AG, KGaA, GmbH (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG)),

Europäische Gesellschaften (SE)

Gesellschaftsrechtlich ermöglicht die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, kurz: SE) seit dem 08.10.2004 die Gründung von Gesellschaften nach weitgehend einheitlichen Rechtsprinzipien. Auf diese Weise haben Europäische Unternehmen die Möglichkeit, europaweit als rechtliche Einheit aufzutreten.

- Genossenschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG), und
- Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG).

Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG können grundsätzlich Bezieher sämtlicher Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 EStG sein.

9.2 Körperschaften ausländischen Rechts

Bisher war die Einordnung beispielsweise einer im Königreich England gegründeten **Limited** (Ltd.) mit dem ausschließlichen Verwaltungssitz (Ort der Geschäftsleitung) im Inland nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG problematisch weil das Gesetz eine Auslegung der benannten Kapitalgesellschaften grundsätzlich nicht zuließ.

Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG ist klargestellt, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Gesellschaftsformen handelt. Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig können danach auch solche Gesellschaften sein, die zwar nicht nach